

Sammelerordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz vom 10.03.17

**Anlage 7 zu Artikel 1 (NSG Hammeniederung)  
und  
Anlage 6 zu Artikel 2 (NSG Teufelsmoor)**

**Tabelle zu Artikel 1 und 2 § 6 Abs. 2**

Folgende forstwirtschaftliche Regelungen sind zusätzlich zu den Verboten des § 6 Abs. 1 auf den in der Karte zu § 6 Abs. 2 (Anlage 6) dargestellten Flächen mit Lebensraumtypen einzuhalten: <b>x = Regelungen sind einzuhalten</b>	<b>91 D0</b> Moorwälder	<b>91 E0</b> Auenwälder mit Erle und Esche
1. die Holzentnahme ist nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zulässig;	<b>x</b>	<b>x</b>
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien der Gassenmitten einen Mindestabstand von 40 m zueinander haben;	<b>x</b>	<b>x</b>
3. das Befahren ist ausschließlich auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig, es sei denn es handelt sich um Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;	<b>x</b>	<b>x</b>
4. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen vom 01.03. bis 31.08. ist nur mit <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig;	<b>x</b>	<b>x</b>
5. die Bodenbearbeitung ist nur zulässig, wenn sie mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde, davon ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche Bodenverwundung;	<b>x</b>	<b>x</b>
6. eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme nur mit <u>Zustimmung</u> der Naturschutzbehörde;	<b>x</b>	
7. <u>auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen</u> (der	<b>x</b>	<b>x</b>

Erhaltungszustand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfragen) sind:		
a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,</li> <li>• je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbaumen bleiben unberührt,</li> <li>• je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,</li> <li>• auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln;</li> </ul>		
b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 Prozent der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder zu säen.		
8. <u>auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen</u> (der Erhaltungszustand ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfragen) sind:	<b>x</b>	<b>x</b>

<p>a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,</li><li>• je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,</li><li>• je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,</li><li>• auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln;</li></ul> <p>b) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten anzupflanzen oder zu säen.</p>		
--	--	--

- Der Landrat –

gez. Bernd Lütjen